



D

3003 Bern, 18. Dezember 1984

Ø 031/61 60 60

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

Unser Zeichen
Notre signe
Nostro segno 336.30

Schweizerische Nationalbank
I. Departement
Abt. Bankwirtschaft
Börsenstrasse 15

8001 Z ü r i c h

Kapitalexport Südafrika

Sehr geehrte Herren,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. November 1984 und möchten dazu, im Einvernehmen mit den interessierten Dienststellen des EDA und des EVD, wie folgt Stellung nehmen:

1. Bewilligungspflichtige Kapitalexporte liechtensteinerischer Banken

Die Direktion für Völkerrecht des EDA nimmt zur Frage der Behandlung bewilligungspflichtiger Kapitalexporte liechtensteinerischer Banken wie folgt Stellung:

"Der Währungsvertrag vom 19. Juni 1980 zwischen der Schweiz und Liechtenstein schliesst die beiden Staaten zum einheitlichen Währungsgebiet zusammen. Nach Artikel 1 haben die schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Liechtenstein Geltung, die die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinn des Nationalbankgesetzes oder den Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten betreffen oder soweit sonst die Erfüllung des Vertrages ihre Anwendung in Liechtenstein bedingt. Die anwendbaren Bestimmungen sind im Anhang zum Vertrag aufgeführt. Dazu zählen

mi



auch die Artikel 7 bis 10 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, die das Verhältnis der Banken zur Nationalbank betreffen.

Die schweizerische Nationalbank erfüllt aufgrund des Vertrages die gleichen Aufgaben wie in der Schweiz.

Art. 8 des Bankengesetzes, der in Liechtenstein anwendbar ist, gibt der Nationalbank das Recht, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen gegen Kapitalausfuhrgeschäfte Einsprache zu erheben oder an ihre Ausführung Bedingungen zu knüpfen. Die Prüfung der Sicherheit der Anlage ist nicht Aufgabe der Nationalbank. Art. 8 ist eine Bestimmung, die die Kredit- und Währungspolitik regelt. Gemäss Sinn und Buchstabe des Währungsvertrages muss die Bestimmung auf die liechtensteinischen Banken in gleicher Weise angewendet werden. Ansonst wird die Währungseinheit durchbrochen und Umgehungsgeschäften die Tür geöffnet.

Die Beweggründe für eine Beschränkung oder ein Verbot der Kapitalausfuhr können kein Kriterium für eine differenzierte Behandlung der schweizerischen und der liechtensteinischen Banken darstellen. Sicher stellt die Beschränkung der Kapitalausfuhr in sog. Problemländer keine "unzumutbare Härte" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Währungsvertrages für Liechtenstein und seine Volkswirtschaft dar, die eine besondere Regelung erfordern würde, wie es an sich in Ausnahmefällen möglich ist."

Aufgrund dieser Ausführungen sind wir der Meinung, dass die Kapitalexportgesuche liechtensteinischer Banken hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens (Konsultation der Bundesbehörden zwecks Beurteilung der wirtschaftlichen Landesinteressen; Anrechnung an den "courant normal") den Gesuchen schweizerischer Banken gleichgestellt sein sollen. Wir bitten Sie höflich, die liechtensteinischen Banken entsprechend zu informieren.

Was das bereits bewilligte Geschäft betrifft (84-3201; Kredit über 5 Mio US-Dollar der Bank in Liechtenstein an "The Diamond Corp."), sind wir, da in dieser Angelegenheit bis heute keine konkrete Stellungnahme unsererseits vorlag, einverstanden, diesen Betrag von rund 12,5 Millionen Franken dem "courant normal" 1984 nicht anzurechnen.

Da wir es nach wie vor als die geeignetste Lösung halten, wenn die südafrikanischen Behörden selber die Einhaltung des "courant normal" überwachen und koordinieren (Regelung vom 8.2.1980: "Zukünftige Regelung der schweizerischen Kapitalexporthpolitik gegenüber sogenannten Problemländern", Seite 6), bitten wir Sie zudem, ebenfalls die zuständigen südafrikanischen Behörden über die zukünftige Behandlung derartiger Gesuche (Anrechnung an den "courant normal") zu informieren.

2. Dollar-Stand-by-Kredite

Die bisherige Praxis bezüglich der Anrechnung von Geschäften an den "courant normal" ist im wesentlichen in unserem Grundlagenpapier vom 8.2.1980 (s.o.) explizit festgelegt. Wir sind deshalb der Meinung, dass die südafrikanischen Währungsbehörden keinen Grund hatten anzunehmen, dass sich die "Plafond"-Regelung lediglich auf Frankengeschäfte bezieht, zumal bereits in früheren Jahren (z.B. 1980 und 1981) verschiedene auf Dollar und DM lautende Fremdwährungskredite bewilligt und dem "courant normal" angerechnet wurden.

Sofern die südafrikanischen Behörden bereit sind - und davon gehen wir aus -, die Einhaltung des "courant normal" zu koordinieren, muss es Südafrika überlassen bleiben, die notwendigen Vorkehren zu treffen, auch über die Kapitalbeschaffung privater Gesellschaften informiert zu werden.

Die vier bereits bewilligten Dollar-Stand-by-Kredite im Gesamtbetrag von 25 Millionen Dollar (rund 60 Mio Fr.) sind deshalb dem "courant normal" 1984 anzurechnen. Wir bitten Sie, die südafrikanischen Behörden wie auch die gesuchstellenden Banken entsprechend zu informieren.

3. Notes der Industrial Development Corp. of South Africa (Ltd.)

Wir bestätigen, dass die Notes-Anleihe der IDC (84-2139) nur mit 20 Millionen Franken dem "courant normal" 1984 anzurechnen ist (30 Mio Konversion).

Im weiteren benutzen wir die Gelegenheit, zu zwei weiteren offenen Fragen Stellung zu nehmen.

4. Generelle Bewilligung

Bei der generellen Bewilligung von Notes-Geschäften gemäss dem Merkblatt über die geltenden Kapitalexportbestimmungen (B 4.2.) gehen wir davon aus, dass die Bewilligungspflicht gemäss Art. 8 BaG nach wie vor besteht. Als bewilligungspflichtige Geschäfte sind sie dem "courant normal" anzurechnen. Wenn auch in diesem Fall die Banken wie die südafrikanischen Behörden entsprechend informiert sind, ergeben sich für die Ueberwachung des "courant normal" (z.B. Ueberlappung am Jahresende) keine besonderen Probleme.

5. Development Bank of Southern Africa

Nach unseren Informationen erstreckt sich einerseits die Geschäftstätigkeit der "Development Bank of Southern Africa" ausschliesslich auf inner-südafrikanische Gebiete (inkl. Bantustan), andererseits sind keine weiteren souveränen Staaten an der Bank beteiligt. Sie kann deshalb nicht den Status einer regionalen Entwicklungsbank beanspruchen. Damit hat u.E.

für Kapitalexportgesuche dieser Bank das für Südafrika-Geschäfte übliche Bewilligungsverfahren und die entsprechende Anrechnung an den "courant normal" zur Anwendung zu kommen.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen ergibt sich somit folgender Stand der Beanspruchung des "courant normal" 1984:

| | | | |
|------------------|------------|----------------|----------------|
| 84-2073 | 75 | Mio Fr. | |
| 84-2119 | 70 | Mio Fr. | |
| 84-2139 | 20 | Mio Fr. | (30 Mio Konv.) |
| 84-3151 | ~ 11,5 | Mio Fr. | (5 Mio \$) |
| 84-3171 | ~ 12 | Mio Fr. | (5 Mio \$) |
| 84-3184 | ~ 24 | Mio Fr. | (10 Mio \$) |
| 84-3205 | ~ 12,5 | Mio Fr. | (5 Mio \$) |
| 84-3229 | 20 | Mio Fr. | |
| T o t a l | 245 | Mio Fr. | ===== |

Mit den besten Wünschen für die kommenden Festtage grüssen wir sie freundlich

EIDG. FINANZVERWALTUNG
Vizedirektor

gez. Kaeser
Kaeser

Kopie z.K. an:
EDA, EVD, SNB-BE

Shi/wg